

Sitzungsbericht Gemeinderat

In seiner Sitzung am 11. Dezember 2018 befasste sich der Gemeinderat mit folgenden Tagesordnungspunkten:

TOP 96

Grundstücksangelegenheiten:

Hier: Zusammenschluss Gutachterausschuss Weinsberger- und Schozachtal

Die Gutachterausschussverordnung stammt aus dem Jahre 1989. Baden-Württemberg weist aufgrund der kommunalen Zuständigkeit eine sehr große Anzahl von Gutachterausschüssen auf (ca. 1.000). Nach Auffassung des Landesgesetzgebers konnten und können bei Ausschüssen mit kleinem Zuständigkeitsbereich die gesetzlichen Aufgaben nicht vollständig und vor allem nicht in der erforderlichen Qualität erfüllt werden, da die Zahl der Kauffälle zu gering ist und damit keine ausreichende Basis für die Ableitung der Wertermittlungsdaten vorliegt. Um eine den rechtlichen Bestimmungen entsprechende und den fachlichen Herausforderungen genügende Aufgabenerfüllung zu erreichen, sollen verstärkt interkommunale Kooperationen angestrebt werden.

In diesem Zusammenhang hat das Land Baden-Württemberg die Gutachterausschussverordnung (GuAVO) geändert. Die Änderung ist am 11.10.2017 in Kraft getreten. Im neuen § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO heißt es, dass innerhalb eines Landkreises benachbarte Gemeinden die Aufgaben nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit übertragen können. Damit werden die rechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses für mehrere Kommunen geschaffen. Es ist nun möglich, die Aufgaben des Gutachterausschusses mittels öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zur Aufgabenerfüllung auf eine andere Kommune zu übertragen. Bislang bestand lediglich die Möglichkeit die Aufgabe auf eine Verwaltungsgemeinschaft zu übertragen.

Durch die Bildung neuer Kooperationen sollen leistungsfähigere Einheiten gebildet und die Gutachterausschüsse in die Lage versetzt werden, ihre gesetzlichen Aufgaben fach- und sachgerecht zu erfüllen. Gemäß dem neuen § 1 Abs. 1a GuAVO ist für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung des Gutachterausschusses eine geeignete Personal- und Sachmittelausstattung sowie eine ausreichende Zahl von Kauffällen erforderlich. In der Gesetzesbegründung wird eine Richtgröße von 1.000 auswertbaren Kauffällen pro Jahr angestrebt.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeinderat einstimmig die Verwaltung zu beauftragen, mit den Städten und Gemeinden Abstatt, Beilstein, Eberstadt, Eilhofen, Erlenbach, Flein, Weinsberg, Lauffen am Neckar, Lehrensteinsfeld, Löwenstein, Neckarwestheim, Obersulm, Talheim, Untergruppenbach und Wüstenrot Gespräche zu führen, mit dem Ziel einen gemeinsamen Gutachterausschuss mit zentraler Geschäftsstelle einzurichten.

TOP 97 und 98

Kindergartenangelegenheiten

Hier: Satzung über die Benutzung von kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder und Satzung über die Benutzung von kommunalen Einrichtungen der Schulkindbetreuung

Im Rahmen der Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt ist die Gemeinde Ilsfeld aufgefordert worden eine Nutzerordnung und Gebührensatzung für den Bereich Kindertagesstätten zu erstellen.

Aktuell orientiert sich die Gemeinde Ilsfeld an der Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder vom evangelischen Landesverband. Da sich diese Ordnung vorrangig an kirchliche Träger richtet und nicht spezifisch auf die Gemeinde Ilsfeld ausgerichtet ist, war hier eine Anpassung dringend nötig.

Die Satzung zur Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen und die Satzung über die Benutzung von kommunalen Einrichtungen der Schulkindbetreuung sind nun an die örtlichen Angebotsformen und Belange angepasst.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeinderat jeweils einstimmig die beiden Satzungen.

TOP 99

Kindergartenangelegenheiten

Hier: Gebührensatzung für kommunale Tageseinrichtungen für Kinder und Einrichtungen der Schulkindbetreuung

Wie bei den Tagesordnungspunkten 97 und 98 bereits geschildert, ist die Gemeinde Ilsfeld im Rahmen der Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt aufgefordert worden eine Nutzerordnung und Gebührensatzung für den Bereich Kindertagesstätten zu erstellen.

Hinsichtlich der Elternbeiträge sind hierbei folgende Varianten möglich:

1. Gebührensatzung im Rahmen des öffentlichen Rechts
2. Entgeltordnung im Rahmen des privaten Rechts

Aktuell sind die Elternbeiträge – da keine Satzung vorliegt – privatrechtlich einzuklagen. Hierzu muss zunächst ein Antrag beim Amtsgericht gestellt werden. Das Amtsgericht bestellt dann einen Gerichtsvollzieher, der das Geld pfänden kann. Dieser Ablauf ist grundsätzlich sehr zeitintensiv. Die Gebührenerhebung auf Grundlage einer Gebührensatzung nach öffentlichem Recht bringt den Vorteil, dass die Finanzverwaltung bei Verzug direkt pfänden kann. Eine Gebührensatzung muss zwingend bei Veränderungen der Gebühren vom Gemeinderat bestätigt werden.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Gebührensatzung für kommunale Tageseinrichtungen für Kinder und Einrichtungen der Schulkindbetreuung.

TOP 100

Annahme von Spenden

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Annahme einer Geldspende.